

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Bürgerausschüsse mit Gemeinderat und Verwaltung vom 10.12.1990

in der Neufassung vom 28.02.2011

Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Bürgerausschüsse in Esslingen sind in einem Statut der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse geregelt, das in der Fassung vom 27.01.2009 gilt. Die nachfolgende Vereinbarung soll dazu dienen, der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerausschüssen, dem Gemeinderat und der Verwaltung eine Grundlage zu geben. Sie wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse gebilligt und vom Gemeinderat am 10.12.1990 / 28.02.2011 beschlossen.

1. Bürgerausschüsse

1.1 In der Stadt Esslingen am Neckar sind zurzeit folgende Bürgerausschüsse eingerichtet:

Bezirk 01 Innenstadt,
Bezirk 02 Rüdern – Sulzgries – Krummenacker – Neckarhalde (RSKN),
Bezirk 03 Wäldenbronn – Hohenkreuz – Serach – Obertal,
Bezirk 04 St. Bernhard – Kennenburg – Wiflingshausen,
Bezirk 05 Hegensberg – Liebersbronn – Kimmichweiler – Oberhof,
Bezirk 06 Oberesslingen,
Bezirk 07 Sirnau,
Bezirk 08 Pliensauvorstadt,
Bezirk 09 Zollberg
Bezirk 10 Mettingen – Weil – Brühl.
Bezirk 11 Berkheim
Bezirk 12 Zell

1.2 Aufgabe der Bürgerausschüsse ist es,

- die Entwicklung des Gemeinwesens zu fördern und dem Gemeinwohl dienende Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und an die zuständigen Stellen heranzutragen,
- zur Selbsthilfe zu ermutigen und Nachbarschaftshilfe anzuregen,
- das Gespräch zwischen Bürger/innen, Kandidaten/Kandidatinnen, Mandatsträgern/innen sowie verantwortlichen Leitern/innen öffentlicher Dienststellen zu pflegen und zu fördern,

- beizutragen, dass die Einwohner/innen über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert sind und zur eigenen Meinungsbildung befähigt werden,
- dabei mitzuwirken, dass Stadtverwaltung und Gemeinderat ihre Aufgaben bürgernah erfüllen.

1.3 Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse ist federführend bei überbezirklichen Angelegenheiten, soweit die zuständigen Bürgerausschüsse nicht anders beschließen. Sie fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse und koordiniert deren Arbeit.

1.4 Die Stadtverwaltung unterstützt die Bürgerausschüsse und die Arbeitsgemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die traditionelle Zusammenarbeit mit den Bürgerausschüssen zum Wohl der Allgemeinheit.

2. Anhörungspflicht

2.1 Die Bürgerausschüsse sind bei Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für ihren Bezirk sind, anzuhören.

2.2 Die Anhörung erfolgt in der Regel auf schriftlichem Wege. Bei Eilbedürftigkeit kann die Verwaltung eine angemessene Erklärungsfrist setzen. Die Bürgerausschüsse sind verpflichtet, ihre Stellungnahme zu begründen und ggf. auch das Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Verwaltung und Gemeinderat sind bereit, auf Wunsch eines Bürgerausschusses eine mündliche Anhörung i.S. von § 33 der Gemeindeordnung durchzuführen.

2.3 Die Bürgerausschüsse und deren Arbeitsgemeinschaft werden wie Träger öffentlicher Belange behandelt.

2.4 Bei Wettbewerben von besonderer Bedeutung soll der betroffene Bürgerausschuss beteiligt werden.

2.5 Weicht die Verwaltung von Stellungnahmen und Beschlüssen eines Bürgerausschusses ab, ist sie verpflichtet, dies gegenüber den gemeinderätlichen Gremien zu begründen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist.

3. Informationspflicht

3.1 Die Bürgerausschüsse sind über alle wichtigen Angelegenheiten für ihren Bereich frühzeitig zu informieren. Die Information erfolgt durch das jeweils zuständige Fachamt.

3.2 Es wird angestrebt, dass jährlich eine gemeinsame Informationsveranstaltung zwischen Gemeinderat, Verwaltung und allen Bürgerausschüssen stattfindet.

Im Rahmen dieses Erfahrungsaustausches sind auch langfristige kommunalpolitische Zielsetzungen darzustellen und zu erörtern.

- 3.3 Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin den Bürgerausschussvorsitzenden in elektronischer Form zuzustellen.

4. Anträge von Bürgerausschüssen

Anträge und Vorschläge sind grundsätzlich über den/die Bürgerausschussvorsitzende/n an den Oberbürgermeister zu richten. Dieser entscheidet über die Art und Weise ihrer Behandlung. Die Beantwortung erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen durch den Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag durch das zuständige Dezernat. Verzögert sich die Beantwortung, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

5. Teilnahme an Sitzungen

Zu einem Tagesordnungspunkt werden auf Vorschlag einer Fraktion oder der Verwaltung Vertreter des betroffenen Bürgerausschusses entsprechend § 33 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung zur Beratung/Anhörung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zugezogen.

6. Unterrichtung der Einwohner/innen

Die Informationspflicht i.S. § 20 GO obliegt dem Oberbürgermeister. Die Bürgerausschüsse beteiligen sich im Rahmen der Möglichkeiten an dieser Aufgabe mit dem Ziel, das allgemeine Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu fördern. Sie können öffentliche Anhörungen oder Beratungen durchführen. Über Veranstaltungen dieser Art sind Gemeinderat und Stadtverwaltung zu unterrichten. Sie haben das Recht, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

7. Bürgerversammlungen

(§ 20 a Gemeindeordnung für Ba-Wü)

- 7.1 Für jeden in Ziff. 1 genannten Bürgerausschussbezirk findet in der Regel alle 3 Jahre eine Bürgerversammlung statt. Der zuständige Bürgerausschuss macht Vorschläge zur Tagesordnung. Die Tagesordnung ist vom zuständigen gemeinderätlichen Gremium zusammen mit der Terminfestsetzung zu beschließen.

- 7.2 An alle Teilnehmer/innen einer Bürgerversammlung ist ein Merkblatt auszuhändigen, das über den Charakter der Bürgerversammlung Auskunft gibt und die Stellung der Bürgerausschüsse erläutert.
- 7.3 Im Rahmen der Bürgerversammlung (oder einer vom Bürgerausschuss einberufenen Stadtteilversammlung) findet die Bürgerausschusswahl statt. Die Verantwortung für die Wahl trägt die Arbeitsgemeinschaft. Die Verwaltung prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge nach Maßgabe des Statuts, stellt die Wahlzettel zur Verfügung und wirkt bei der Stimmauszählung mit.
- 7.4 Sprechern/innen der Bürgerausschüsse wird das Recht zugestanden, die Auffassung des Bürgerausschusses zu jedem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 7.5 Zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung kann der Oberbürgermeister eine Vorbesprechung durchführen, an welcher zuständige Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und ein/e Vertreter/in des Bürgerausschusses teilnehmen. Ziel dieser Besprechung ist es, die anstehende Tagesordnung durchzugehen und das weitere Vorgehen zu planen.
- 7.6 Auf Wunsch des Bürgerausschusses bzw. der Verwaltung kann eine Nachbesprechung durchgeführt werden mit dem Ziel, Nacharbeit zu leisten und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

8. Bürgerentscheid

(§ 21 Gemeindeordnung für Ba-Wü)

Ist ein Bürgerentscheid durchzuführen und die Stadt verpflichtet, den Bürgern/innen die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung darzulegen, ist die Stadt bereit, auch die Auffassung des zuständigen Bürgerausschusses bzw. der Arbeitsgemeinschaft darzulegen.

9. Förderung der Arbeit der Bürgerausschüsse

Die Stadt fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse und deren Arbeitsgemeinschaft durch die Gewährung bürotechnischer Hilfen. Der Ersatz von Auslagen wird durch eine Sachkostenpauschale abgegolten. Diese beträgt 1.000 €/Jahr für jeden Bürgerausschuss und 400 €/Jahr für die Arbeitsgemeinschaft.

Bürgerausschüsse und Arbeitsgemeinschaft erhalten je ein Exemplar des städt. Haushaltsplanes. Sie werden laufend mit statistischen Zahlen der Stadt Esslingen beliefert.

10.Koordination

Zuständig für die Koordination ist die Geschäftsstelle für die Bürgerausschüsse beim Haupt- und Personalamt. Änderungen in der Zusammensetzung der Bürgerausschüsse bzw. Anschriftenänderungen sind dem Haupt- und Personalamt von den Bürgerausschüssen umgehend mitzuteilen.

Esslingen am Neckar, den 07. Juni 2011

Oberbürgermeister

Vorsitzender der AG Bürgerausschüsse